

# § 55 GemO Anwesenheitspflicht, Ausnahmen

GemO - Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

1. (1)Die Mitglieder des Gemeinderates haben zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen und daran teilzunehmen (§ 33 Abs.2).
2. (2)Ausnahmen von der Verpflichtung des Abs. 1 bewilligt bis zu drei Monaten der Bürgermeister, darüber hinaus bis zu längstens einem Jahr der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschußfähigkeit des Gemeinderates nicht gefährdet wird.
3. (3)Eine vom Bürgermeister beantragte Freistellung von seiner Funktion über einem Monat bis zu einem Jahr, ausgenommen die Gründe des § 32a, bewilligt der Gemeinderat.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 1/1999, LGBI. Nr. 122/2024

In Kraft seit 15.11.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)